Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1962/14 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau [ ] W a l s e r,
   [ ] Hamburg,

2. des Herrn Stefan W a l s e r,
   [ ] Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2014 - 12 UF 52/14 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 6. März 2014 - 895 F 30/14 -,

c) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 2013 - 12 UF 202/13 -,

d) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 8. Oktober 2013 - 895 F 103/13 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Eichberger

und die Richterin Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 3. September 2014 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof Eichberger Britz

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2

Ausgefertigt

(Wolf)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1872/17 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau [ ] W a l s e r,
   [ ] Hamburg,
2. des Herrn Stefan W a l s e r,
   [ ] Hamburg,
3. der Minderjährigen [ ] W a l s e r,
   vertreten durch die Eltern [ ] Walser und Stefan Walser,
   [ ] Hamburg,
4. des Minderjährigen [ ] W a l s e r,
   Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh,
   vertreten durch die Eltern [ ] Walser und Stefan Walser,
   [ ] Hamburg,
5. der Minderjährigen [ ] W a l s e r,
   Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh,
   vertreten durch die Eltern [ ] Walser und Stefan Walser,
   [ ] Hamburg,

Während wir, die Eltern und Vertreter unserer Kinder KEINE Verträge mit dem Kinderhaus Wiedenloh eingegangen waren UND nach § 1632 Abs. 2 BGB den Umgang unserer Kinder mit dem Kinderhaus Wiedenloh VERBOTEN hatten bashen uns die Gerichte ab.

§ 1632 Abs. 2 BGB: "Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen."

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,

d) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,

e) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 15. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,

f) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Richter Eichberger
und die Richterinnen Baer,
Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. Oktober 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Eichberger Baer Britz

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2

Ausgefertigt

(Wolf)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 973/18 -

Eingang 20.06.2018

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan W a l s e r,
   [redacted] Hamburg,
2. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
   vertreten durch die Eltern [redacted] Walser und Stefan Walser,
   [redacted] Hamburg,
3. des Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
4. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
   Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh,

gegen 1. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 65/17 -,

b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,

d) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,

e) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -,

2. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 50/18 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Richter Eichberger

und die Richterinnen Baer,

Britz

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. Juni 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Eichberger Baer Britz

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2

Ausgefertigt

(Wolf)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 974/18 -

Eingang
22.06.2018

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan W a l s e r ,
   Hamburg,

2. der Minderjährigen W a l s e r
   vertreten durch die Eltern Walser und Stefan Walser,
   Hamburg,

3. des Minderjährigen W a l s e r
   vertreten durch die Eltern Walser und Stefan Walser,
   Hamburg,
   Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh,

4. der Minderjährigen W a l s e r
   vertreten durch die Eltern Walser und Stefan Walser,
   Hamburg,
   Kinderhaus Wiedenloh, Wiedenloh 1, 25767 Bunsoh,

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 28/18 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. Januar 2018 - 113 F 71/17 -,

c) die Gutachtenübersendung vom 18. August 2016 an das Amtsgericht Meldorf entsprechend der Verfügung des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 18. August 2016 - 895 F 204/13 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof

und die Richter Masing,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. Juni 2018 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Die DSGVO im Rhein versenkt
und in die Nordsee verklappt?

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof Masing Paulus

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 10

Ausgefertigt

(Sommer)
Amtsinspektorin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Stefan Walser

Hamburg

Aktenzeichen	**Bearbeiter**	**☎ (0721)**	**Datum**
AR 6586/18	Herr Steinhauser	9101-406	03.09.2018
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihr Telefax vom 25. August 2018, hier eingegangen am 26. August 2018, und Ihr Schreiben vom 25. August 2018, hier eingegangen am 29. August 2018

Sehr geehrter Herr Walser,

gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen Bedenken, weil diese mangels Vorlage von Unterlagen nicht innerhalb der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ausreichend substantiiert begründet worden sein dürfte.

Wie dem Ihnen bereits vorliegenden Merkblatt zu entnehmen ist, können gerichtliche Entscheidungen mit einer Verfassungsbeschwerde nur innerhalb eines Monats seit Verkündung bzw. Zugang angefochten werden (§ 93 Abs. 1 BVerfGG). Innerhalb dieser Monatsfrist ist die Verfassungsbeschwerde nicht nur zu erheben, sondern auch substantiiert und schlüssig zu begründen. Dazu ist neben einem Sachvortrag, aus dem sich die Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ergibt, auch erforderlich, dass alle zum Verständnis notwendigen Unterlagen, insbesondere die angegriffene Entscheidung, fristgerecht vorgelegt oder ihr wesentlicher Inhalt sonst wiedergegeben werden (vgl. BVerfGE 88, 40 <45>; 93, 266 <288>). Es kann andernfalls nicht geprüft werden, ob die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Entscheidung auf der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten beruht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Verfassungsbeschwerde zunächst nur zur Fristwahrung eingelegt werden soll.

Ihr Vorbringen dürfte den gesetzlichen Anforderungen der §§ 23, 92 BVerfGG an eine ausreichend substantiierte fristgerechte Begründung einer Verfassungsbeschwerde nicht genügen. Der

Dienstgebäude: Schlossbezirk 3, 76131 Karlsruhe
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe
Telefon 0721/9101- 0 ♦ Telefax 0721/9101-382

letztinstanzliche angegriffene Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 - ging Ihnen nach Ihren Angaben am 27. Juli 2018 zu. Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist demnach am 27. August 2018 abgelaufen. Dem fristgerecht übermittelten und hier am 26. August 2018 eingegangenen Telefax waren keine Anlagen beigefügt. Diese sind mit Ihrem Schriftsatz vom 25. August 2018 erst am 29. August 2018 und damit nach Fristablauf per Post beim Bundesverfassungsgericht eingegangen.

Ferner erscheint auch weder hinreichend dargetan noch dürfte sonst ersichtlich sein, dass die Auslegung der Vorschriften über die Richterablehnung (vgl. § 6 FamFG i.V.m. §§ 42 ff. ZPO) und deren Anwendung auf den von Ihnen vorgetragenen Fall durch das Hanseatische Oberlandesgericht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung und dem Umfang des Schutzbereichs der von Ihnen bezeichneten Verfassungsrechte oder auf gänzlich sachfremden und deshalb willkürlichen Erwägungen beruhen oder dass die angegriffenen oberlandesgerichtlichen Entscheidungen unter Verletzung der von Ihnen genannten sonstigen Verfassungsrechte zustande gekommen sein könnten.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (vgl. §§ 63, 64 GOBVerfG). Sie werden gebeten, Ihre Rechtsauffassung zu überprüfen. Sollten Sie sich nicht anderweitig äußern, wird hier davon ausgegangen, dass dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt werden soll.

Damit geht natürlich auch das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verloren!!

Da leisten §-34-SGB-VIII-Einrichungen die ERNEUTE "anonyme Unterbringung" und nicht bestellte Dienstleistungen und es besteht KEIN Vertrag mit mir!! Die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts sind gleichfalls entsorgt!!

Oh: "Mit freundlichen Grüßen ..."

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung
Batzke
Ministerialrat

Beglaubigt

Regierungsangestellte

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 87/18 -

In dem Verfahren

über den Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung

a) die am 6.3.2014 im einstweiligen Anordnungsverfahren 895 F 30/14 des Amtsgerichts - Familiengericht - Hamburg-Barmbek und die am 13.6.2017 im Hauptsacheverfahren 895 F 204/13 des Amtsgerichts - Familiengericht - Hamburg-Barmbek entzogenen Sorgerechte bezüglich der Kinder [ ] Walser - jedenfalls vorläufig - auf den Antragsteller und leiblichen Vater zu übertragen,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 4.9.2014 - 895 F 30/14 - zur Grenzsperre vorläufig auszusetzen und dem Antragsteller zu ermöglichen, während der Weihnachtsferien 2018/19 mit seinen Kindern [ ] Walser Urlaub und Umgang in Ägypten mit deren Schwester [ ] Walser und mit der Mutter [ ] Walser durchzuführen und alle Behörden anzuweisen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, dass dieser Urlaub und Umgang ermöglicht werden kann, und dem Vater notwendige Dokumente zu übergeben, damit bei Grenzkontrollen keine Unklarheiten auftreten,

c) der Freien und Hansestadt Hamburg die Sperrung der Verfügbarkeit des Sparvermögens bzw. sonstiger Vermögenswerte des Antragstellers zu untersagen

Seit dieser Entscheidung "LEITET" das BVerfG die Vernichtung sämtlicher meiner Zahlungsinstrumente und Vermögenswerte!

Auf den "Rahmenbeschlusses 2001/413/JI" vom 28. Mai 2001 wird Bezug genommen. Dieser war ab 2. Juni 2003 umzusetzen in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 GG!

Antragsteller: Stefan Walser,
[ ] Hamburg

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 18. Dezember 2018 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt, weil die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 Abs. 1 BVerfGG) nicht dargelegt sind.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. ... womit auch die DSGVO iVm des "Lebenslaufs" von Kindern Kraft "Richterrecht" beschädigt werden kann.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 2

Ausgefertigt

(Wolf)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 49/19 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Walser,
Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -

Die Beschlüsse von Richterin Fr. Dr. Kristina Groth waren mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Darum konnte dem BVerfG direkt vorgetragen werden. Die BVerfG-Beschwerde war also "zulässig".

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. Februar 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Ausgefertigt

(Wagner)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 122/19 -

Eingang 11.02.2019

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
Hamburg,

I. unmittelbar gegen

1. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2018 - 13 WF 155/18 -,

   b) die Beschlüsse des Amtsgerichts Meldorf vom 17. September 2018 und 2. Oktober 2018 - 113 F 192/18 -,

2. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juni 2017 - 895 F 204/13 -,

Das BVerfG wusste somit, welchen Rechtsmüll es seit 1 BvR 1962/14 auch in der Hauptsache hat produzieren lassen.

II. mittelbar gegen

§ 1685 Abs. 1 BGB

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. Februar 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
15

Ausgefertigt

(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung



BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 701/19 -

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

gegen 1. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 235/18 -,

b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 235/18 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,

2. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 -,

b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 234/18 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 9. April 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 15

Ausgefertigt
(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

/

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1151/19 -

Eingang 11.06.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

gegen 1. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -,

2. die Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Wandsbek, Fachamt für Jugend- und Familienhilfe,

3. a) die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Januar 2019 und 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 - (895 F 272/18) und - 12 UF 235/18 - (895 F 275/18),

b) die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 - und - 895 F 275/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Mai 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

G r ü n d e:

Soweit der Beschwerdeführer erneut die Beschlüsse des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 und des Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Januar 2019 sowie vom 20. Februar 2019 angreift, ist seine Verfassungsbeschwerde offensichtlich aussichtslos. Die Kammer hat mit Beschluss vom 9. April 2019 im Verfahren 1 BvR 701/19 die ebenfalls gegen die genannten Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Neue Argumente oder eine vom früheren Verfahren abweichende Sachverhaltsgestaltung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Februar 2019 - 1 BvR 3/19 -, juris, Rn. 4) macht der Beschwerdeführer nicht geltend. 1

Der Verfassungsbruch durch Freiheitsberaubung Minderjähriger gemeinsam mit meinem Dienstherrn und unter Mitwissen von Richtern und die sich daraus ergebende Grundrechteentsorgung bleiben und ändern sich nicht!! Der Sachverhalt bleibt unverändert!! Verfassungsbruch wird durch Ihre Entscheidungen eben nur perpetuiert.

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 3

Harbarth Britz Radtke



Ausgefertigt

(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1582/19 -

Eingang 24.07.2019

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
[ ] Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,

b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 13. Juni 2017 - 895 F 204/13 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 17. Juli 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 15

Ausgefertigt

(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1737/19 -

Eingang 22.08.2019

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. der Frau [ ] W a l s e r ,
   [ ] Hamburg,

2. des Herrn Stefan W a l s e r ,
   [ ] Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 8 WF 72/19 -,

b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. August 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Annahmevoraussetzungen aus § 93a Abs. 2 BVerfGG nicht vorliegen. 1

1. Soweit die Beschwerdeführer erneut den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 und denjenigen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 angreifen, ist ihre Verfassungsbeschwerde offensichtlich aussichtslos. Die Kammer hat mit Beschluss vom 27. Mai 2019 im Verfahren 1 BvR 1151/19 ihre ebenfalls gegen die genannten Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Neue Argumente oder eine vom früheren Verfahren abweichende Sachverhaltsgestaltung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Februar 2019 - 1 BvR 3/19 -, Rn. 4) machen die Beschwerdeführer nicht geltend. 2

Auch ich kann "Cut & Paste", siehe unten.

2. Die gegen den Beschluss vom 11. Juli 2019 gerichtete Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie genügt in Bezug auf diesen Beschwerdegegenstand nicht einmal ansatzweise den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG resultierenden Anforderungen an ihre Begründung. 3

3. Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 4

Der Verfassungsbruch durch Freiheitsberaubung Minderjähriger gemeinsam mit meinem Dienstherrn und unter Mitwissen von Richtern und die sich daraus ergebende Grundrechteentsorgung bleiben und ändern sich nicht!! Der Sachverhalt bleibt unverändert!! Verfassungsbruch wird durch Ihre Entscheidungen eben nur perpetuiert.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 5

Harbarth Britz Radtke



Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1784/19 -

Eingang 16.08.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Walser,
[redacted] Hamburg,

gegen die Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 12 UF 124/17 -

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 12. August 2019 einstimmig beschlossen:

> Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.
>
> Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

G r ü n d e :

1. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen eine im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens zur elterlichen Sorge ergangene Verfügung des Oberlandesgerichts. Darin kündigte es unter Gewährung einer Stellungnahmefrist an, eine Nachbegutachtung zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei Rückkehr der Kinder in den Haushalt des Beschwerdeführers zu beauftragen. Mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung erstrebt er die Rückübertragung der ihm und seiner Ehefrau entzogenen Teile der elterlichen Sorge mit sofortiger Wirkung. 1

2. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Annahmegründe (§ 93a Abs. 2 BVerfGG) liegen nicht vor, weil die Verfassungsbeschwerde unzulässig ist. 2

a) Die Kammer legt die in ihrem Angriffsgegenstand nicht eindeutige Verfassungsbeschwerde dahingehend aus, dass diese sich lediglich gegen die vorstehend genannte Verfügung vom 11. Juli 2019 richtet. Dafür spricht, dass der Beschwerdeführer eine möglichst rasche Rückübertragung der derzeit entzogenen Teile der elterlichen Sorge anstrebt. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens wird aber voraussichtlich zu einer zeitlich späteren Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Sorgerecht in der Hauptsache führen. 3

Die Begründung der Verfassungsbeschwerde bietet keinen ausreichenden Anhalt dafür, sie auch auf den die Sorgerechtsentziehung anordnenden Beschluss des Familiengerichts vom 13. Juni 2017 und den Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts vom 30. Januar 2018 zu erstrecken. Eine gegen den familiengerichtlichen Beschluss gerichtete Beschwerde wäre zudem von vornherein aussichtslos. Diesen hat der Beschwerdeführer zuvor bereits zweimal zum Gegenstand von Verfassungsbeschwerden gemacht. Neue Argumente oder eine vom früheren Verfahren abweichende Sachverhaltsgestaltung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 11. Februar 2019 - 1 BvR 3/19 -, Rn. 4) benennt er nicht. 4

Der Verfassungsbruch durch Freiheitsberaubung Minderjähriger gemeinsam mit meinem Dienstherrn und unter Mitwissen von Richtern und die sich daraus ergebende Grundrechteentsorgung bleiben und ändern sich nicht!! Der Sachverhalt bleibt unverändert!! Verfassungsbruch wird durch Ihre Entscheidungen eben nur perpetuiert.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zudem einen Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. April 2019 im Verfahren 12 UF 124/19 nennt, kommt dieser als Angriffsgegenstand nicht in Frage. Ein solcher Beschluss wird weder vorgelegt noch inhaltlich näher dargelegt. Aus zuvor von 5

dem Beschwerdeführer geführten Verfassungsbeschwerdeverfahren ist lediglich ein im dortigen Verfahren 8 WF 72/19 ergangener Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 bekannt. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diesen Beschluss erneuter verfassungsgerichtlicher Überprüfung unterziehen lassen will.

b) Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 11. Juli 2019 ist unzulässig. Bei der darin enthaltenen Ankündigung, eine Nachbegutachtung zur Klärung einer Kindeswohlgefährdung zu beauftragen, handelt es sich lediglich um eine Zwischenentscheidung. Eine Verfassungsbeschwerde gegen Zwischenentscheidungen ist wegen des in § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG angelegten Grundsatzes der Subsidiarität grundsätzlich ausgeschlossen, weil Verfassungsverstöße mit der Anfechtung der Endentscheidung gerügt werden können (vgl. BVerfGE 21, 139 <143>; 119, 292 <294>). Der Grund für den Ausschluss fehlt allerdings, wenn bereits die Zwischenentscheidung zu einem bleibenden rechtlichen Nachteil für den Betroffenen führt, der später nicht oder jedenfalls nicht vollständig behoben werden kann (BVerfGE 119, 292 <294>). 6

Herr Stephan Harbarth, Frau Gabriele Britz und Herr Henning Radtke können nicht erkennen, dass eine Schule kein Marktplatz für Kinderhandel sein darf!

Die Voraussetzungen dieser Ausnahme legt der Beschwerdeführer nicht dar. Sie sind auch nicht ersichtlich. Mit der Beauftragung eines Sachverständigen kommt das Fachgericht seiner verfassungs- und fachrechtlichen Pflicht zu umfassender Sachverhaltsaufklärung in einer die Trennung von Eltern und Kindern betreffenden Kindschaftssache (vgl. BVerfGE 55, 171 <182>) nach. Die Ergebnisse der Begutachtung finden in die Endentscheidung des Gerichts über die fachrechtliche Beschwerde des Beschwerdeführers Eingang und können mit dieser unter anderem im Hinblick auf die Verwertbarkeit des Gutachtens überprüft werden. Es verhält sich damit anders als etwa bei Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern wegen der Besorgnis der Befangenheit, die nach dem maßgeblichen Fachrecht gegebenenfalls nicht mehr nachgeprüft und korrigiert werden können. Allein der Umstand, dass die Einholung des neuen Gutachtens zu einer späteren Entscheidung über die Beschwerde im fachgerichtlichen Hauptsacheverfahren führen kann, begründet regelmäßig keinen bleibenden rechtlichen Nachteil, der den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde überwinden kann. Das gilt erst recht angesichts der Möglichkeit, vor den Fachgerichten einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen. 7

"Allein" der Umstand, ...

dass das Bundesverfassungsgericht seit 1 BvR 1692/14 UMFANGREICH und MEHRFACH über den Kinderhandelplatz "Schule" informiert ist UND die Verfahrensdauer und der BVerfG-Rechtsschutz bis dahin vollkommen durch "Nicht-Annahme-Entscheidungen" ausgehebelt ist, ist nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar.

c) Die Begründung der Verfassungsbeschwerde genügt im Übrigen nicht den Anforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG. Insbesondere fehlt es an Vortrag dazu, ob und falls ja, in welcher Weise der Beschwerdeführer von der in der angegriffenen Verfügung eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht hat. Er zeigt auch nicht auf, warum die Einholung eines Gutachtens als Mittel der gebotenen Sachverhaltsaufklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung seine Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzen könnte. 8

3. Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfGG). 9

Dem Antrag wäre der Erfolg aber auch dann zu versagen, wenn er isoliert gestellt worden wäre. Wie sich aus den von ihm beigefügten Unterlagen ergibt, hat der Beschwerdeführer auch bei dem Oberlandesgericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der sofortigen Rückübertragung des vollständigen Sorgerechts gestellt. Zu dem Verlauf dieses Verfahrens vor dem Oberlandesgericht hätte er vortragen müssen. Anderenfalls kann nicht beurteilt werden, ob die fehlende Rechtswegerschöpfung dem Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht entgegenstünde. 10

In Kenntnis der seit 1 BvR 1692/14 eingereichten BVerfG-Beschwerden gilt hier im Zusammenhang mit dem Zeitverlauf, dass Sie Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG wohl nicht als "unmittelbar bindendes Grundrecht" ansehen, Grundrechte für Sie wohl nur Proklamation sind.

4. Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 11

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 12

Harbarth Britz Radtke



Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 66/19 -

Eingang 17.08.2019

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

die entzogenen Teile der elterlichen Sorge Aufenthaltsbestimmungsrecht, Recht zur Erziehung und Recht zur Gesundheitsfürsorge bezüglich der Kinder [ ] [ ] Walser (*[ ]) und [ ] Walser (*[ ]) aus dem Beschluss Amtsgericht Hamburg-Barmbek 895 F 204/13 vom 13.06.2017 auf die leiblichen Eltern Frau [ ] Walser und Herrn Stefan Walser zurück zu übertragen

Antragsteller: Stefan Walser,
[ ] Hamburg

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. August 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

NICHT entzogen waren insbesondere das "Recht und die zuvörderst obliegende Pflicht zur Pflege" aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und das Recht zur "Bestimmung des Umgangs mit Dritten"!!
§ 1632 Abs. 2 BGB: "Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen."
Das Recht zur Beantragung von "Sozialgeldern" war ebenfalls NICHT entzogen!! Aber zu Privatverträgen der Fr. Verena Domsch wurde unter Ihrer Aufsicht vorsorglich schon die Zerstörung meiner Zahlungsinstrumente besorgt.

Gründe:

Der Antrag ist erfolglos. Seine Begründung lässt nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG vorliegen. 1

1. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Dabei gilt auch in dem dem Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelagerten verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren der Grundsatz der Subsidiarität (vgl. § 90 Abs. 2 BVerfGG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht kommt daher lediglich in Betracht, wenn der Antragsteller bestehende Möglichkeiten, fachgerichtlichen Eilrechtsschutz zu erlangen, ausgeschöpft hat (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. Mai 2017 - 2 BvQ 26/17 -, Rn. 2 m.w.N.; stRspr). 2

Damit das Bundesverfassungsgericht die vorgenannten Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung prüfen kann, ist - wie bezüglich der Rechtswegerschöpfung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. März 2019 - 1 BvQ 90/18 -, Rn. 13) - regelmäßig Vortrag des Antragstellers dazu erforderlich, dass der Grundsatz der Subsidiarität dem verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutz nicht entgegensteht. 3

Sie verschweigen Ihre Kenntnis zu allen Vorträgen seit 1 BvR 1962/14 iVm "Kinderhandelsplatz Schule"!!

2. Dem genügt der Antrag nicht. Seine Begründung verhält sich nicht ausdrücklich zu der Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz vor dem Oberlandesgericht bis zur dortigen Hauptsacheentscheidung über die fachrechtliche Beschwerde des Antragstellers. Soweit sich der dem Antrag als Anlage beigefügten Korrespondenz des Antragstellers mit Mitarbeiterinnen des zuständigen Jugendamtes entnehmen lassen sollte, dass er bei dem Oberlandesgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt hat, fehlt es an Vortrag über den dortigen Verfahrensgang. Ohne solchen kann jedoch nicht beurteilt werden, ob der Grundsatz der Subsidiarität dem Erlass einer Anordnung nach § 32 Abs. 1 BVerfGG entgegensteht. 4

3. Gründe, warum dem Antragsteller die Ausschöpfung fachgerichtlichen Rechtsschutzes ausnahmsweise nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht zuzumuten sein könnte, sind von diesem weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Der während der Ferienzeit erfolgte Aufenthalt der Kinder im Haushalt des Antragstellers begründet eine solche Unzumutbarkeit ebenso wenig wie die nicht unbeträchtliche Dauer des Beschwerdeverfahrens zum Sorgerecht in der Hauptsache. 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Harbarth Britz Radtke



Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 65/19 -

Eingang 16.08.2019

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

die Antragstellerin vor willkürlicher Ausübung von Sorgerechten durch die Amtsergänzungspflegerin Frau Domsch, Bezirksamt Wandsbek, zu schützen

Antragstellerin: Minderjährige [ ] W a l s e r,
[ ] Hamburg

Ganz allgemein:
Wie kann sich den ein Minderjähriger gegen Willkür eines Amtes schützen?

Sobald ich Zeit dazu habe, mache ich dazu noch ausführlichen Vortrag!!

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 12. August 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Unterschlagung von Sachverhalten:
Die Ergänzungspflegerin war nicht Allein-Sorgeberechtigte!!
Mein Tochter wollte erreichen, dass sie in ihrem Zuhause beim Vater wohnen kann.
Das wird hier unterschlagen!

Gründe:

I.

Die am [   ] geborene Antragstellerin möchte mit ihrem isolierten Antrag auf einstweilige Anordnung erreichen, dass sie entgegen der Entscheidung der das Sorgerecht ausübenden Ergänzungspflegerin eine Schule in der Nähe des Wohnorts ihrer Eltern besuchen darf. 1

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig. 2

1. Ein zulässiger Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erfordert eine substantiierte Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. November 2018 - 1 BvQ 81/18 -, Rn. 2 m.w.N.). Dabei richten sich die Anforderungen eines isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den spezifischen Voraussetzungen für eine solche Anordnung; sie sind mit den Begründungsanforderungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht identisch (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Mai 2017 - 1 BvQ 19/17 -, Rn. 4; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2016 - 1 BvQ 49/16 -, Rn. 2 m.w.N.). Zu den spezifischen Begründungsanforderungen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehört die Darlegung, dass der Antrag in der zugehörigen Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 19. Januar 2018 - 2 BvQ 4/18 -, Rn. 2; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. November 2018 - 1 BvQ 81/18 -, Rn. 2). 3

2. Diesen Anforderungen für das einstweilige Anordnungsverfahren genügt der Antrag nicht. Er enthält keinen nachvollziehbaren und vollständigen Sachverhalt, aus dem sich die maßgeblichen Sorgerechtsverhältnisse sowie die tatsächlichen Umstände der Entscheidung der Ergänzungspflegerin über die Beschulung der Antragstellerin ergeben. Verweise auf die Aktenzeichen bei dem Bundesverfassungsgericht in der Vergangenheit geführter oder noch anhängiger Verfassungsbeschwerdeverfahren entsprechen den Begründungsanforderungen auch im einstweiligen Anordnungsverfahren nicht. Das Gericht ist nicht gehalten, sich den 4

Präsent voliegende Akten mit Angabe der exakten Aktenzeichen sind KEINE "weiteren Unterlagen"!!
Das Verlangen, solche BEKANNTEN Unterlagen nur zu Befüllung der Akten erneut abzuliefern an eine 14-Jährige ist die komplette Missachtung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG.

Sachverhalt durch langwieriges Recherchieren aus weiteren Unterlagen zu erschließen (vgl. BVerfGE 131, 66 <82> m.w.N.). Der Vortrag der Antragstellerin ermöglicht damit keine verantwortbare Prüfung, ob eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre.

3. Angesichts der aus der unzureichenden Begründung folgenden Unzulässigkeit des Antrags bedarf keiner Entscheidung, ob die 14jährige Antragstellerin ihre Rechte im Verfassungsprozess eigenständig prozessual wahrnehmen kann (zu den Kriterien BVerfGE 72, 122 <132 f.>). 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Harbarth Britz Radtke



Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
- 1 BvR 2044/19 -

Eingang 16.09.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan Walser,
[redacted] Hamburg,

gegen 1. den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. August 2019 - 12 UF 124/17 -,

2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. August 2019 - 12 UFH 5/19 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 10. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

Ausgefertigt

(Kock)
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts



Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1870/19 -

Eingang 18.09.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

gegen den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. August 2019 - 12 UFH 5/19 -

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 10. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 15

Ausgefertigt
(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1820/19 -

Eingang 23.09.2019

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Stefan W a l s e r,
Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18. Juli 2019 - 15 WF 141/19 -,

b) die Erhebung von Gerichtsgebühren durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landeskasse - zu Kassenzeichen 02011079445300

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 13. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT 15

Ausgefertigt

(Winkler)
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 366/20 -

Eingang 31.08.2020

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan W a l s e r,
   [redacted] Hamburg,
2. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
   vertreten durch den Vater Stefan Walser,
   [redacted] Hamburg,
3. des Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
   vertreten durch den Vater Stefan Walser,
   [redacted] Hamburg,
4. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r, Kairo, Ägpten,
   vertreten durch den Vater Stefan Walser,
   [redacted] Hamburg,

gegen a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 4. Februar 2020 - 8 WF 153/19 -,

b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 27. November 2019 - 8 WF 153/19 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 30. Juli 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
9

Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 610/20 -

Eingang 21.08.2020

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

2. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted] Hamburg,

3. des Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted] Hamburg,

4. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r, Kairo, Ägypten,
vertreten durch den Vater Stefan Walser,
[redacted] Hamburg,

gegen 1. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 5. Februar 2020 - 13 UF 8/20 -,

2. § 36a Abs. 1 Satz 2, §§ 36, 42, 76 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Präsidenten Harbarth,

die Richterin Britz

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 30. Juli 2020 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth Britz Radtke

Ausgefertigt
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2318/19 -



Eingang 06.02.2021

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Stefan W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

2. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

3. des Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

4. der Minderjährigen [redacted] W a l s e r,
[redacted] Hamburg,

gegen 1. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Oktober 2019 - 12 UFH 4/19 -,

2. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Oktober 2019 - 12 UFH 130/19 -,

3. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 - 12 UF 124/17 -,

b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,

c) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 17. Juni 2019 - 12 UF 124/17 -,

d) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Juli 2018 - 12 UF 124/17 -,

e) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 18. Juni 2018 - 12 UF 124/17 -,

4. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UF 5/19 -,

   b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 2. August 2019 - 12 UF 5/19 -,

5. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 28. August 2019 - 12 UFH 124/19 -,

6. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 18. Juli 2019 - 15 WF 141/19 -,

7. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 2019 - 8 WF 72/19 -,

   b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 24. April 2019 - 8 WF 72/19 -,

8. den Beschluss des Amtsgerichts Rendsburg vom 3. April 2019 - 33 F 227/18 -,

9. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 235/18 -,

   b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 235/18 -,

10. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 20. Februar 2019 - 12 UF 234/18 -,

    b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Januar 2019 - 12 UF 234/18 -,

11. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Dezember 2018 - 8 WF 155/18 -,

12. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 275/18 -,

13. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 5. Dezember 2018 - 895 F 272/18 -,

14. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. September 2018 - 113 F 192/18 -,

15. den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. März 2018 - 13 UF 28/18 -,

16. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 17. Januar 2018 - 113 F 71/17 -,

17. a) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 13. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

    b) den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 3. Juli 2017 - 13 UF 65/17 -,

18. den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 21. April 2017 - 13 F 214/15 -,

19. a) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 23. Dezember 2016 - 12 WF 198/16 -,

b) den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 23. November 2016 - 12 WF 198/16 -,

20. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 3. November 2016 - 895 F 204/13 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 4. Oktober 2016 - 895 F 204/13 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 19. Oktober 2015 - 895 F 204/13 -,

21. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 9. Juni 2016 - 12 WF 80/16 -,

22. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts
vom 24. Mai 2016 - 12 UF 59/16 -,

23. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 23. Februar 2016 - 895 F 205/15 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 18. November 2015 - 895 F 205/15 -,

24. a) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 18. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 15. Dezember 2015 - 13 F 213/15 -,

c) den Beschluss des Amtsgerichts Meldorf
vom 27. August 2015 - 13 F 213/15 -,

25. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 14. Juli 2015 - 895 F 155/15 -,

26. a) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 4. September 2014 - 895 F 30/14 -,

b) den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 6. März 2014 - 895 F 30/14 -,

27. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 3. August 2014 - 895 F 132/14 -,

28. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek
vom 10. Juni 2014 - 895 F 63/14 -,

29. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. Juni 2014 - 12 UF 52/14 -,

30. den Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. Oktober 2013 - 12 UF 202/13 -,

31. den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 8. Oktober 2013 - 895 F 103/13 -,

32. die Erhebung von Gerichtsgebühren durch das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke
am 24. November 2020 einstimmig beschlossen:

1. Das Ablehnungsgesuch gegen den Präsidenten Harbarth, den Richter Paulus, die Richterinnen Baer und Britz sowie den Richter Radtke wird als unzulässig verworfen.

2. Der Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 - 12 UF 124/17 - verletzt den Beschwerdeführer zu 1) insoweit in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, als ihm zum einen aufgegeben worden ist, den Beschwerdeführer zu 3) unverzüglich psychiatrisch untersuchen zu lassen und diesen in eine gegebenenfalls ärztlich empfohlene psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung zu geben (Ziffer 1 des Beschlusses), sowie ihm zum anderen aufgegeben worden ist, dem zuständigen Jugendamt im Abstand von vier Monaten Berichte des behandelnden Arztes sowie Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand der Beschwerdeführenden zu 2), zu 3) und zu 4) schriftlich zukommen zu lassen (Ziffer 2 des Beschlusses).

3. Der vorstehend genannte Beschluss wird in seinen Ziffern 1 und 2 aufgehoben. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Entscheidung an das Hanseatische Oberlandesgericht zurückverwiesen.

4. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

5. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dem Beschwerdeführer zu 1) ein Viertel der notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Beschwerdeführer, ein Vater und seine drei minderjährigen Kinder, wenden sich gegen fachgerichtliche Entscheidungen in Sorgerechtsentzugs- und Umgangsrechtsverfahren, unter anderem gegen die Anordnung von Auflagen gegenüber dem Vater im Zuge der Rückübertragung entzogener Teile der elterlichen Sorge für zwei bis dahin fremduntergebrachte Kinder. 1

1. a) Der Beschwerdeführer zu 1) ist der Vater der aus der Ehe mit der Mutter hervorgegangenen Beschwerdeführer zu 2) bis 4), seinen 2005, 2006 und 2010 geborenen Kindern. 2

Aufgrund von Erkenntnissen des mit der Diagnostik für den Beschwerdeführer zu 3) betrauten Hamburger Kinderhauses unter anderem über eskalierende Konflikte zwischen der Mutter und den Kindern sowie gewalttätigen Auseinandersetzungen unter den Eltern und sowie angesichts der Einschätzung des Kinderhauses, dass es sich bei dem Beschwerdeführer zu 3) um ein emotional hochgradig geschädigtes Kind handele, leitete das Familiengericht im Dezember 2013 das der Verfassungsbeschwerde zugrundeliegende Hauptsacheverfahren zum Entzug der elterlichen Sorge ein. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgte im Februar 2014 die Inobhutnahme der Beschwerdeführenden zu 2) und 3) durch das Hamburger Jugendamt. Sie wurden in zuletzt unterschiedlichen Einrichtungen der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein untergebracht. Die Beschwerdeführerin zu 4) verblieb im Haushalt der Eltern. 3

Im März 2014 entzog das Familiengericht den Eltern im Wege einstweiliger Anordnung weite Teile der elterlichen Sorge, unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht, für die beiden fremduntergebrachten Kinder und ordnete insoweit Ergänzungspflegschaft durch das Jugendamt Hamburg an. Die Beschwerden und sonstige eingelegte Rechtsbehelfe der Eltern dagegen wies das Hanseatische Oberlandesgericht zurück. 4

b) In dem alle drei Kinder betreffenden Hauptsacheverfahren über die elterliche Sorge bestellte das Familiengericht den Kindern einen Verfahrensbeistand und hörte die Eltern, den Verfahrensbeistand und das Jugendamt, teils mehrfach, an. Zudem beauftragte es ein (erstes) Sachverständigengutachten. Die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) hörte das Gericht im Mai 2017 an. Mit nicht angegriffenem Beschluss vom 13. Juni 2017 entzog das Familiengericht den Eltern die bereits vorläufig entzogenen Teile der elterlichen Sorge für die beiden älteren Kinder auch in der Hauptsache und ordnete im Umfang der Entziehung Pflegschaft durch das Jugendamt Hamburg an. Zur Begründung führte es aus, beide Kinder zeigten nach Einschätzung des Sachverständigen Verhaltensauffälligkeiten im sozio-emotionalen Bereich und deutliche Unsicherheiten und Ängste. Beide Kinder und der Beschwerdeführer zu 1) hätten das häusliche Umfeld als weiterhin geprägt von permanenten und lautstark geführten elterlichen Auseinandersetzungen geschildert. Die Eltern seien zur Abwendung der Gefährdung nicht in der Lage, weil es ihnen nicht gelinge, den eigenen Anteil an dem seelischen Zustand ihrer Kinder wahrzunehmen, das Ausmaß der seelischen Verunsicherung ihrer Kinder zu erkennen und ihr Verhalten daran auszurichten. Der Sorgerechtsentzug sei zur Abwendung der Gefahr auch erforderlich. Bezüglich der Beschwerdeführerin zu 4) wurde von familiengerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen, weil diese seit mehr als drei Jahren – zeitweilig mit beiden Elternteilen – in Ägypten lebe und deshalb Feststellungen zu ihrem aktuellen Zustand nicht möglich seien. Mitte 2017 kehrte der Beschwerdeführer zu 1) wohl ohne seine Ehefrau und die Beschwerdeführerin zu 4) wieder nach Hamburg zurück. 5

c) In dem auf die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1) und seiner Ehefrau eingeleiteten Beschwerdeverfahren äußerte die Beschwerdeführerin zu 2) in ihrer Anhörung vom 15. März 2019 den Wunsch, in den Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) zurückzukehren; eine Anhörung des Beschwerdeführers zu 3) erfolgte nicht. Das Hanseatische Oberlandesgericht beauftragte daraufhin den bisherigen Sachverständigen mit einer Nachbegutachtung zu der Frage, ob eine Rückkehr der Kinder in den Haushalt des (von der Mutter räumlich getrenntleben- 6

den) Beschwerdeführers zu 1) eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde. Ein Ablehnungsgesuch des Beschwerdeführers zu 1) gegenüber diesem Sachverständigen wies das Hanseatische Oberlandesgericht zurück, entließ den Sachverständigen aber wegen fehlender Mitwirkung des Beschwerdeführers zu 1) und beauftragte einen neuen Sachverständigen.

Nachdem die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) ohne Einverständnis der Ergänzungspflegerin im Anschluss an einen Ferienumgang im Juli 2019 eigenmächtig im Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) verblieben, wo sie seitdem leben, beantragte die Ergänzungspflegerin im August 2019 die Aufhebung der Pflegschaft für die Kinder. Das Beschwerdegericht hörte am 4. September 2019 den Beschwerdeführer zu 1) sowie Mitarbeiter des Jugendamtes persönlich an. Der im Beschwerdeverfahren beauftragte Sachverständige erstattete mündlich sein Gutachten nach Aktenlage. Der Beschwerdeführer zu 1) sowie die Ergänzungspflegerin beantragten die Aufhebung der Pflegschaft. 7

Mit angegriffenem Beschluss vom 4. September 2019 übertrug das Hanseatische Oberlandesgericht unter Abänderung des Beschlusses des Familiengerichts die entzogenen Teile der elterlichen Sorge für die Beschwerdeführenden zu 2) und 3) auf die Eltern zurück. Dem Beschwerdeführer zu 1) gab es auf, den Beschwerdeführer zu 3) unverzüglich psychiatrisch untersuchen zu lassen und das Kind in eine gegebenenfalls ärztlicherseits empfohlene psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Behandlung zu geben (Ziff. 1) sowie dem zuständigen Jugendamt im Abstand von vier Monaten Berichte des behandelnden Arztes sowie Informationen über den aktuellen Entwicklungsstand der Kinder, insbesondere in schulischer, gesundheitlicher und sozialer Hinsicht, schriftlich zukommen zu lassen (Ziff. 2). Von der Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren wurde abgesehen und zugleich entschieden, dass außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht erstattet werden. Das Hanseatische Oberlandesgericht begründete den angegriffenen Beschluss unter Verweis auf § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG nicht. Es sei gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten stattgegeben worden beziehungsweise widerspreche der Beschluss nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten. 8

2. Die Beschwerdeführenden rügen mit ihrer Verfassungsbeschwerde die Verletzung diverser Grundrechte, unter anderem von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 GG. Sie tragen unter anderem vor, die angeordneten Maßnahmen griffen in ihre Rechte aus Art. 6 GG ein, ohne dass sich aus der angegriffenen Entschei- 9

dung eine Begründung, insbesondere die Darlegung einer den Eingriff rechtfertigenden Kindeswohlgefährdung, entnehmen ließe. Außerdem rügen sie unzureichende Ermittlungen und Feststellungen zu dem „Organisationsversagen“ staatlicher Organe in den fachgerichtlichen Ausgangsverfahren und machen die als rechtswidrig angesehene Unterbringung der Kinder außerhalb des Wohnorts, die Organisation sowie die Art und Weise der Aufgabenerfüllung durch Jugendämter in Hamburg und hier insbesondere die Ausübung von hoheitlicher Gewalt durch Hamburger Tarifangestellte sowie die Unzuständigkeit der Gerichte in Schleswig-Holstein in Umgangsrechtsverfahren geltend.

3. Jedenfalls der Beschwerdeführer zu 1) hat beantragt festzustellen, dass Präsident Harbarth, die Richterinnen Baer und Britz sowie die Richter Paulus und Radtke von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen sind; zudem lehnt er sie wegen Besorgnis der Befangenheit ab. 10

4. Die Landesregierung der Freien und Hansestadt Hamburg hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. 11

Die Akten des Ausgangsverfahrens zum Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 lagen dem Bundesverfassungsgericht vor. 12

II.

Die Kammer entscheidet in der Besetzung mit Präsident Harbarth, Richterin Britz und Richter Radtke. 13

1. Diese sind nicht nach § 18 Abs.1 Nr. 2 BVerfGG von der Mitwirkung ausgeschlossen. Bei der Beteiligung an anderen Verfassungsbeschwerdeverfahren desselben Beschwerdeführers handelt es sich nicht um eine zum Ausschluss führende vorausgegangene Tätigkeit in derselben Sache im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 14. Oktober 2020 - 1 BvR 2253/20 -, Rn. 3). Eine solche liegt regelmäßig lediglich dann vor, wenn die Tätigkeit im gegenständlichen verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenen und ihm sachlich zugeordneten Verfahren erfolgte (vgl. BVerfGE 152, 332 <336 Rn. 9> m.w.N.; stRspr). Dazu gehören andere verfassungsgerichtliche Verfahren nicht, mögen sie auch teilweise denselben Lebenssachverhalt wie das gegenständliche betreffen. 14

2. Der Befangenheitsantrag des Beschwerdeführers zu 1) ist hinsichtlich sämtlicher abgelehnter Richterinnen und Richter offensichtlich unzulässig. Er kann daher durch die Kammer in der vorstehend genannten Besetzung und ohne Einholung von Stellungnahmen der Abgelehnten beschieden werden (vgl. BVerfGE 131, 239 <252 f.>; 142, 1 <4 f. Rn. 12> m.w.N.; stRspr). 15

a) Soweit der Beschwerdeführer zu 1) Präsident Harbarth, Richterin Britz und Richter Radtke für befangen erachtet, ist die Begründung seines Ablehnungsgesuchs offensichtlich ungeeignet, deren Ausschluss zu rechtfertigen und deshalb offensichtlich unzulässig (vgl. BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>). 16

Die Ablehnung der genannten Richter stellt in der Sache allein darauf ab, dass diese bereits über frühere Verfassungsbeschwerdeverfahren des Beschwerdeführers in einer Weise entschieden haben, die er für fehlerhaft hält. Daraus kann jedoch die Besorgnis der Befangenheit im Sinne von § 19 BVerfGG von vornherein nicht abgeleitet werden. Nach der auch bei Anwendung von § 19 BVerfGG zu beachtenden Wertung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG (oben 1.) führt allein die Äußerung eines Mitglieds des Verfassungsgerichts zu einer entscheidungserheblichen Rechtsfrage in anderen verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht zur Besorgnis der Befangenheit (vgl. BVerfGE 133, 377 <406 Rn. 71>). 17

b) Soweit sich der Ablehnungsantrag gegen den Richter Paulus und die Richterin Baer richtet, ist er unzulässig, weil diese nicht Mitglieder der 1. Kammer und daher nicht zur Mitwirkung im vorliegenden Verfahren berufen sind (vgl. BVerfGE 142, 1 <4 f. Rn. 12>). 18

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zur Entscheidung an und gibt ihr nach § 93c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG statt. Insoweit ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des als verletzt gerügten Elternrechts des Beschwerdeführers zu 1) angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie zur Entscheidung angenommen wird, zulässig und offensichtlich begründet. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden (§ 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG). 19

1. Die angegriffene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 verletzt den Beschwerdeführer zu 1) in seinem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG insoweit, als ihm die den Ziffern 1 und 2 des Beschlusses genannten Verhaltensweisen ohne eine dies tragende Begründung aufgegeben worden sind. 20

a) aa) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen (BVerfGE 60, 79 <88>). Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden. Dabei wird sogar die Möglichkeit in Kauf genommen, dass das Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleidet, die im Rahmen einer nach objektiven Maßstäben getroffenen Erziehungsentscheidung vielleicht vermieden werden könnten (BVerfGE 34, 165 <184>). In der Beziehung zum Kind muss aber das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein (BVerfGE 60, 79 <88> m.w.N.). Der Schutz des Elternrechts, das Vater und Mutter gleichermaßen zukommt, erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts (vgl. BVerfGE 84,168 <180>; 107, 150 <173>). 21

bb) Das Recht der Eltern auf freie Gestaltung ihrer Sorge für das Kind verdient dort keinen Schutz, wo sich Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen und eine Vernachlässigung des Kindes droht (vgl. BVerfGE 24, 119 <143 f.>). Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ein; der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen, denn das Kind als Grundrechtsträger hat Anspruch auf staatlichen Schutz vor verantwortungsloser Ausübung des Elternrechts (vgl. BVerfGE 24, 119 <144>). Dabei bestimmen sich die Schutzmaßnahmen nach dem Ausmaß des elterlichen Versagens und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>; 103, 89 <107>). Jede zum Zwecke der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung getroffene staatliche Maßnahme muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (vgl. BVerfGE 76, 1 <50 f.> m.w.N.). 22

cc) In verfahrensrechtlicher Hinsicht muss ein Kindschaftsverfahren in seiner Ausgestaltung geeignet und angemessen sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung zu erlangen (vgl. BVerfGK 9, 274 <279>; 15, 509 <515 f.>) und damit der Durchsetzung der materiellen Grundrechtspositionen wirkungsvoll zu dienen (vgl. BVerfGE 84, 34 <49>). Diesen Anforderungen werden die Gerichte nur gerecht, wenn sie sich mit den Besonderheiten des Einzelfalles auseinandersetzen, die Interessen der Eltern sowie deren Einstellung und Persönlichkeit würdigen und auf die Belange des Kindes eingehen (vgl. BVerfGE 31, 194 <210>). 23

dd) Mit diesen materiell- und verfahrensrechtlichen Maßgaben des Grundgesetzes korrespondieren außerdem Anforderungen an die Begründung der gerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, Rn. 24 und 26 f.; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, Rn. 37 m.w.N., jeweils zu Art. 6 Abs. 3 GG). Bewirkt eine auf der Grundlage von § 1666 BGB getroffene familiengerichtliche Entscheidung eine Trennung des Kindes von seinen Eltern, folgt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wegen der hohen Eingriffsintensität die Verpflichtung der Fachgerichte, die dem Kind drohenden Schäden ihrer Art, Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit nach konkret zu benennen (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 10. Juni 2020 - 1 BvR 572/20 -, Rn. 23). Bei weniger schwerwiegenden, nicht an Art. 6 Abs. 3 GG zu messenden Eingriffen in das Elternrecht können solche Feststellungen jedenfalls dann nicht vollständig unterbleiben, wenn ansonsten nicht beurteilt werden kann, ob die Fachgerichte bei der Anwendung des Fachrechts eine grundsätzlich unrichtige Auffassung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts und vom Umfang seines Schutzbereichs zugrunde gelegt haben (zum Maßstab BVerfGE 72, 122 <138> m.w.N.; BVerfGK 15, 509 <516>). Das gilt unter den genannten Voraussetzungen im Einzelfall auch für letztinstanzliche Entscheidungen, die ansonsten von Verfassungs wegen im Grundsatz nicht begründet werden müssen (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 81, 97 <106>; 94, 166 <210>; 118, 212 <238>; stRspr). Ausnahmsweise kann eine Begründungsobliegenheit bei solchen Entscheidungen bestehen, wenn mit Grundrechtseingriffen verbundene Anordnungen erstmals in der das Verfahren abschließenden Instanz erfolgen oder wenn allgemeine, im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Verfahrensgrundsätze dies erfordern (zu Letzterem BVerfGE 118, 212 <238 f.>). 24

b) Nach diesen Maßstäben verletzt die angegriffene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang das Elternrecht des Beschwerdeführers zu 1) aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG. Die in Ziffern 1 und 2 des angegriffenen Beschlusses angeordneten Sorgerechtsmaßnahmen greifen in sein Elternrecht ein, ohne dass erkennbar wäre, dass die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. 25

aa) Wegen des Verzichts auf Entscheidungsgründe lässt sich weder erkennen, ob die für Maßnahmen nach § 1666 BGB fachrechtlich erforderliche Kindeswohlgefährdung im Ausgangsverfahren vorlag, noch, ob die dem Beschwerdeführer zu 1) auferlegten Maßnahmen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren. Ob die hierzu vom Fachgericht getroffenen Feststellungen und Bewertungen sowie die Gestaltung des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Anforderungen, unter denen der Eingriff in das Elternrecht gerechtfertigt sein kann, gerecht werden, lässt sich somit anhand der angegriffenen Entscheidung nicht feststellen. 26

Zwar ergeben sich aus den Feststellungen vorangegangener Sorgerechtsentscheidungen des Familiengerichts vom 6. März 2014 und 13. Juni 2017, der Berichte der Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Stellungnahmen des Jugendamtes Anhaltspunkte, die auf eine auch gegenwärtig noch bestehende, nachhaltige Gefährdung des Kindeswohls der beschwerdeführenden Kinder zu 2) und 3) im Haushalt des Beschwerdeführers zu 1) schließen lassen und dann grundsätzlich Maßnahmen nach § 1666 BGB begründen könnten. Allerdings hat der mit der Nachbegutachtung beauftragte (zweite) Sachverständige im Erörterungstermin am 4. September 2019 angegeben, nach Aktenlage bestehe derzeit jedenfalls für die Beschwerdeführerin zu 2) im väterlichen Haushalt keine Kindeswohlgefährdung. Für den Beschwerdeführer zu 3) empfahl er zwar eine kinderpsychiatrische Untersuchung, nähere Ausführungen zu einer konkreten Kindeswohlgefährdung lassen sich dem Vermerk jedoch nicht entnehmen. 27

Da der im Beschwerdeverfahren beauftragte Sachverständige eine Kindeswohlgefährdung bei der Beschwerdeführerin zu 2) verneint hat, ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Hanseatische Oberlandesgericht die in Ziffer 2 des Beschlusses auferlegte Informationspflicht auf die Beschwerdeführerin zu 2) erstreckt. Zwar schließt die Verfassung nicht aus, dass das Fachgericht im Einzelfall von den fachkundigen Feststellungen und Wertungen gerichtlich bestellter Sachverständiger abweicht. Insbesondere ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht zu einer abweichenden Einschätzung und Bewertung von Art und Ausmaß 28

einer Kindeswohlgefährdung gelangt. Es muss dann aber eine anderweitige verlässliche Grundlage für eine am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidung haben und diese offenlegen. Ein Abweichen von den gegenläufigen Einschätzungen der Sachverständigen bedarf hier eingehender Begründung (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, Rn. 49 m.w.N.). Der angegriffenen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts ist nicht zu entnehmen, weshalb es der Einschätzung des psychologischen Sachverständigen nicht gefolgt ist. Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Gericht über eine anderweitige verlässliche Grundlage für seine Einschätzung verfügt.

Zu der Situation der Beschwerdeführerin zu 4), auf die sich als „Betroffene zu 2" des Ausgangsverfahrens die Informationsanordnung des angegriffenen Beschlusses ebenfalls bezieht, finden sich in dem Protokoll über den Termin vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht vom 4. September 2019 keinerlei Angaben. Worauf sich die angeordnete Maßnahme insoweit stützt, lässt sich nicht erkennen. 29

bb) Den Verzicht auf eine Begründung der in Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen konnte das Hanseatische Oberlandesgericht im Übrigen auch einfachrechtlich nicht auf § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG stützen. Im Ausgangsverfahren lagen die tatsächlichen Voraussetzungen insoweit offensichtlich nicht vor. Weder dem angegriffenen Beschluss noch den Akten des Ausgangsverfahrens ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zu 1) die gerichtliche Anordnung der Maßnahme im Vorfeld beantragt oder sein Einverständnis dazu zum Ausdruck gebracht hätte. Sein Einvernehmen und das der Ergänzungspflegerin bezogen sich ausweislich des Protokolls der Anhörung vom 4. September 2019 lediglich auf die Rückübertragung der elterlichen Sorge und die kinderpsychiatrische Untersuchung und Behandlung des Beschwerdeführers zu 3), aber weder auf die gerichtliche Anordnung dieser noch auf weitere flankierende Maßnahmen. Sollte das Hanseatische Oberlandesgericht allein aus dem Einverständnis des Beschwerdeführers zu 1), seinen Sohn kinderpsychiatrisch untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen von § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG geschlossen haben, so läge dem ein Verständnis der Regelung zugrunde, das bei das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) betreffenden Endentscheidungen auf einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite dieses Grundrechts beruhte. 30

2. Auf der Grundlage der im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorliegenden Erkenntnisse bestünden im Übrigen Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der 31

Anordnung, soweit das Hanseatische Oberlandesgericht dem Beschwerdeführer zu 1) die kinderpsychiatrische Begutachtung des Beschwerdeführers zu 3) aufgegeben hat. Selbst wenn dessen Untersuchung und Behandlung wegen einer Kindeswohlgefährdung geboten gewesen wäre, ist die gerichtliche Anordnung zur Abwendung einer dem Kind drohenden Gefahr insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Beschwerdeführer zu 1) alle im Zusammenhang hiermit notwendig werdenden Mitwirkungshandlungen vornimmt oder vorzunehmen bereit ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 14. Juni 2014 - 1 BvR 725/14 -, Rn. 39; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 13. Juli 2017 - 1 BvR 1202/17 -, Rn. 29). Der Beschwerdeführer zu 1) hat im Erörterungstermin am 4. September 2019 sein ausdrückliches Einverständnis mit dieser vom Sachverständigen empfohlenen Untersuchung und Behandlung erklärt und angegeben, es wäre bereits eine Vorstellung des Kindes bei einem Kinderpsychiater erfolgt. Feststellungen dazu, weshalb zu befürchten sein könnte, dass er sich nicht an seine Zusicherung halten werde, lassen sich der Entscheidung nicht entnehmen.

3. Die angegriffene Sorgerechtsentscheidung vom 4. September 2019 beruht auch auf den dargelegten Verstößen gegen das Elternrecht des Beschwerdeführers zu 1). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Hanseatische Oberlandesgericht bei hinreichender Berücksichtigung des Grundrechts des Beschwerdeführers zu 1) eine andere, für diesen günstigere Entscheidung getroffen hätte. 32

4. Ob die Anwendung des § 38 Abs. 4 Nr. 2 FamFG im Ausgangsverfahren gegen das Willkürverbot in Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, weil dessen rechtliche oder tatsächliche Voraussetzungen offensichtlich nicht vorlagen, kann dahinstehen. Eine Rüge mit dieser Stoßrichtung enthält die Verfassungsbeschwerde nicht. 33

Es kann weiter dahinstehen, ob der Beschwerdeführer zu 1) durch diese Entscheidung auch in den weiteren von ihm gerügten Grundrechten verletzt wird, weil der Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts den Beschwerdeführer zu 1) bereits in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt. 34

5. Der angegriffene Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. September 2019 ist in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Sache insoweit an das Hanseatische Oberlandesgericht zurückzuverweisen (§ 93c in Verbindung mit § 95 Abs. 2 BVerfGG). 35

Das Hanseatische Oberlandesgericht wird im fortzusetzenden fachgerichtlichen Verfahren nicht nur die verfassungsrechtlichen Erfordernisse ausreichend konkreter Feststellungen zu Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung und zur Verhältnismäßigkeit der gerichtlichen Maßnahmen sowie die konkreten Begründungsanforderungen in den Blick nehmen müssen. Es wird darüber hinaus auch in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verfahrensgestaltung eine persönliche Anhörung des mittlerweile 14-jährigen Beschwerdeführers zu 3) in Betracht zu ziehen haben (§ 159 Abs. 1 Satz 1 FamFG). 36

6. Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer nicht zur Entscheidung angenommen. 37

Soweit der Beschwerdeführer zu 1) allein die Verfassungsbeschwerde auch im Namen seiner jüngsten Tochter, der Beschwerdeführerin zu 4), eingelegt hat, fehlt es wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge an einer wirksamen Vertretung der Minderjährigen (§ 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB). Soweit die weiteren minderjährigen Kinder, die Beschwerdeführerin zu 2) und der Beschwerdeführer zu 3), die Verfassungsbeschwerde gegen die angegriffene Entscheidung vom 4. September 2019 im eigenen Namen erhoben haben, genügt ihre Begründung bereits deshalb nicht den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG resultierenden Anforderungen, weil nicht dargelegt wird, in welcher Weise sie durch die angegriffene Entscheidung beschwert sind. Da der Beschluss unmittelbar lediglich dem Beschwerdeführer zu 1) Pflichten aufgibt, liegt eine eigene nachteilige Betroffenheit der Kinder auch nicht derart auf der Hand, dass auf eine Begründung dazu verzichtet werden konnte. 38

Die gegen die übrigen Entscheidungen gerichtete Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführenden genügt insgesamt nicht den Begründungsanforderungen aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG und ist deshalb ebenfalls unzulässig. 39

Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. 40

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 41

Harbarth Britz Radtke